

### Fall (150 Punkte):



E aus Dortmund ist Eigentümerin eines Pferdes, des Hengstes „Valentino“. Valentino ist in einem Stall in Dortmund untergebracht. E ist bekannt mit B, der in Bochum wohnt. Dieser würde gerne das Pferd für ein Turnier einsetzen. Da E in den Sommermonaten verreisen will, hat sie keine Bedenken, sondern ist glücklich, dass das Pferd vernünftig untergebracht und versorgt wird. Anfang Juli 2020 schließen E und B einen (unentgeltlichen) Überlassungsvertrag für zwei Monate. Insoweit sind E und B übereingekommen, dass dem B das Pferd für den Zeitraum von zwei Monaten (bis Ende August) überlassen wird. In dem Vertrag wird ferner geregelt, dass B das Pferd für ein näher bezeichnetes Turnier benutzen darf; im Gegenzug muss B aber eine artgerechte Haltung und Fütterung gewährleisten, weil das Pferd einen Marktwert von ca. 25.000 € hat. Ferner kommen E und B überein, dass B das Pferd bei E abholt und nach Ablauf der Frist zu E zurückbringt.

Da B das Pferd Ende August nicht übergeben hat, entschließt sich E Anfang September, das Pferd bei B abzuholen. B ist jedoch entgegen der Zusage nicht anwesend, so dass E ohne das Pferd zurückkehren muss. Vor Ort stellt sie allerdings fest, dass offensichtlich nicht ausreichend „gemistet“ wurde; ferner findet sie Rückstände von minderwertigem Futter.

Der Anwalt der E beantragt beim Landgericht Dortmund eine einstweilige Verfügung, in der er die Herausgabe des näher bezeichneten Pferdes „Valentino“ an seine Mandantin verlangt. Zur Begründung des Antrags wird angeführt, dass das Wohl des Tieres ernsthaft gefährdet sei, weil der Stall nicht ausreichend „gemistet“ und zudem minderwertiges Futter verwendet werde. Hierzu reicht der Anwalt eine entsprechende eidesstattliche Versicherung ein. Ferner weist der Anwalt darauf hin, dass B mit der Herausgabe des Pferdes im Verzug sei und belegt dies mit einer Kopie des Überlassungsvertrages.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird.

### Bearbeitervermerk:

Sollten Sie einen Punkt in der Prüfung ablehnen, ist hilfsgutachterlich weiter zu prüfen.

### Zusatzfragen (30 Punkte):

- (1) Angenommen, das Gericht erlässt eine einstweilige Verfügung gegen B. Welche Möglichkeiten (Rechtsmittel/Rechtsbehelf) gibt es für B, gegen die Entscheidung vorzugehen?
- (2) Wie wäre es im umgekehrten Fall, wenn also die einstweilige Verfügung nicht ergeht, weil der Antrag der E zurückgewiesen wird; welche Rechtsmittel stünden E dann gegen die ablehnende Entscheidung zu?